

mündl. Prüfung - worauf achten?

Beitrag von „neleabels“ vom 26. Juni 2012 17:06

P.S. Ach, ich dachte die ganze Zeit, es ginge um eine mündliche Abiturprüfung. 😊 Hier geht es um eine sogenannte Prüfung zur Leistungsfeststellung, die hierzulande gewohnt genau festgelegt sind:

Das Schulgesetz NRW sagt dazu in §48:

Zitat

(4) Werden Leistungen aus Gründen, die von der Schülerin oder dem Schüler nicht zu vertreten sind, nicht erbracht, können nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung Leistungsnachweise nachgeholt und kann der Leistungsstand durch eine Prüfung festgestellt werden.

Die APO-GOSt NRW sagt dazu in §13:

Zitat

(5) Schülerinnen und Schülern, die aus von ihnen nicht zu vertretenden Gründen die erforderlichen Leistungsnachweise nicht erbracht haben, ist Gelegenheit zu geben, die vorgesehenen Leistungsnachweise nachträglich zu erbringen. Im Einvernehmen mit der Schulleiterin oder dem Schulleiter kann die Fachlehrkraft den Leistungsstand auch durch eine Prüfung feststellen (§ 48 Abs. 4 SchulG).

Hier geht es offenbar um den Fall, dass ein nachträglicher Leistungsnachweis (=Nachschreibklausur) nicht möglich ist und deshalb zu einer Prüfung gegriffen wird. Die beiden zitierten Textstellen sind die Rechtsvorschriften so genau, wie sie werden; an unserer Schule wird eine nachträgliche Prüfung sehr frei durchgeführt (one in one-Gespräch, ist eine Klausur schließlich auch.) Es kann natürlich sein, dass euer zuständiger Schulleiter/Dezernent das anders sieht - deshalb steht mein Rat, sich einfach bei älteren Kollegen, bzw. der Schulleitung zu informieren.

Nele